

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG**

Nr. 10/2011

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	2

2. Hinweise zum Kalenderjahresende	2
- Für Unternehmer	2
- Für gemeinnützige Vereine	11
- Für Freiberufler	11
- Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	12
- Für Arbeitnehmer	14
- Für alle Steuerpflichtigen	16

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.	13.10.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Oktober	27.10.*

*) In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein Feiertag ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den 26.10.

2. Hinweise zum Kalenderjahresende

Der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auch angesichts anstehender steuerlicher Änderungen stellt sich die Frage, ob Gestaltungen auf betrieblicher Ebene noch im Jahr 2011 in Angriff genommen werden sollten, oder ob sie ins Jahr 2012 verschoben werden können. Die gleiche Frage stellt sich für steuerliche Gestaltungen im Privatbereich. Wichtig ist, dass die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die Zukunft optimal gestaltet wird.

Unternehmer sollten folgende Punkte bei ihrer Steuerplanung beachten:

Abschreibungen nutzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden aufwandswirksam abgeschrieben. Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft oder hergestellt werden, können nicht mehr degressiv abgeschrieben werden, wie das bis dato noch möglich war. Bei der linearen Abschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Die Abschreibung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem das Wirtschaftsgut angeschafft ist. Das ist in der Regel dann der Fall, sobald nach dem Willen der Beteiligten Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergegangen sind. Im Falle einer Herstellung ist die Fertigstellung dann abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden kann. Für den Beginn der Abschreibung ist es nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut bereits eingesetzt wird. Zu beachten ist der Grundsatz „pro rata temporis“. D.h., dass bei unterjähriger Abschaffung die reguläre Abschreibung nur zeitanteilig – monatsgenau – in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis:

Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, **Sonderabschreibungen** gewinnmindernd zu beanspruchen. Die Sonderabschreibung beträgt immerhin 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition und in den folgenden vier Jahren abgezogen werden. Man muss die Sonderabschreibung also nicht im Erst-

jahr vornehmen, sondern kann den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Die reguläre Abschreibung kann zusätzlich zur Sonderabschreibung beansprucht werden. Anders als bei der regulären Abschreibungen ist die Sonderabschreibung allerdings eine Jahresabschreibung, d.h. sie wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung für das gesamte Wirtschaftsjahr gewährt. Durch vorgezogene Investitionen kann damit der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Die Sonderabschreibung kommt für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betracht. Das Investitionsgut kann auch gebraucht erworben sein. Es muss im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % betrieblichen Zwecken dienen. Ferner dürfen nur kleine und mittlere Betriebe die Sonderabschreibung nutzen. Welche Betriebe das sind, wurde gesetzlich anhand bestimmter Größenmerkmale festgelegt. Diese müssen die Unternehmen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen:

- Betriebe und Freiberufler, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, können von der Sonderabschreibung profitieren, wenn der Vorjahresgewinn nicht über 100.000 € liegt.
- Bilanzierende Unternehmen bekommen die Sonderabschreibung dann, wenn das Betriebsvermögen am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigt.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:

Die o.g. Größenmerkmale beziehen sich auf Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2010 durchgeführt werden. Für Investitionen bis zum 31. Dezember 2010 galten noch erhöhte Betriebsgrößenmerkmale.

Folgendes Beispiel zeigt, wie der betriebliche Gewinn durch die gezielte Inanspruchnahme von Abschreibungen beeinflusst werden kann:

Eine Firma kauft am 15. Oktober 2011 eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 40.000 €. Die Firma ermittelt ihren Gewinn durch Bilanzierung, und unterschreitet die maßgebliche Betriebsvermögensgrenze. Sonderabschreibungen können daher genutzt werden. Die Maschine hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 13 Jahren. Je nachdem, wie die betriebliche Ertragssituation aussieht, gibt es folgende Möglichkeiten zur Gewinnsteuerung:

AfA-Methode	Höhe der AfA und Gewinnauswirkungen in 2011
Inanspruchnahme der linearen AfA	777 €
Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Kombination mit linearer AfA	8.777 €
Teilweise Sonderabschreibung in Kombination mit linearer Abschreibung	4.777 €

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von 410 € können sofort abgeschrieben werden. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis signifikant mindern. Von der Sofortabschreibung können alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbständigen Benutzung und Bewertung fähig sind, profitieren. Alternativ dazu gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen haben, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Insgesamt gibt es für geringwertige Wirtschaftsgüter folgende Bewertungsmethoden:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten (netto)	mögliche steuerliche Behandlung
bis 150 €	Sofortabzug oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 150 € und maximal 410 €	Sofortabschreibung oder Poolabschreibung oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 410 € und maximal 1.000 €	Poolabschreibung oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 1.000 €	Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer

Hinweis:

Die Anwendung des Sofortabzugs bis 410 € wird regelmäßig vorteilhafter sein. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn in einem Wirtschaftsjahr weit mehr Anlagegegenstände zwischen 410 € und 1.000 € erworben wurden, deren Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt, z.B. bei Büromöbeln, könnte die Poolabschreibung günstiger sein.

Die Poolabschreibung gibt es nur bei den Gewinneinkünften. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen, gilt die 410 €-Regel.

Investitionsabzugsbetrag

Zum Teil erhebliche Gewinnminderungen sind durch den Investitionsabzugsbetrag möglich. Soll in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investiert werden, mindert der Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten den steuerlichen Gewinn. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch hier gewisse Größenmerkmale in dem Jahr, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht werden soll, nicht überstiegen werden dürfen (Werte gültig ab Wirtschaftsjahr 2011):

- bilanzierende Selbständige und Gewerbetreibende: Betriebsvermögen maximal 235.000 €
- Einnahmen-Überschussrechner: Gewinn maximal 100.000 €
- Land- und Forstwirte: Wirtschaftswert/ Ersatzwirtschaftswert maximal 125.000 €

Neben den Betriebsgrößen müssen noch weitere Voraussetzungen beachtet werden, damit der Investitionsabzugsbetrag genutzt werden kann:

- Das Investitionsgut muss noch mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr seiner Anschaffung fast ausschließlich – d.h. zu mindestens 90 % – betrieblich genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, scheiden damit aus.
- Die Investitionsabsicht muss man dem Finanzamt nachweisen. Ausreichend ist es, das Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen. Wer sich bspw. neue Computer oder Drucker anschaffen möchte, teilt das dem Finanzamt durch die Bezeichnung „Bürotechnik-Gegenstand“ mit. Begünstigt wäre es dann auch, wenn stattdessen Faxgeräte oder Kopierer angeschafft werden würden. Schädlich wäre hingegen die Anschaffung von Büromöbeln. Die erforderlichen Aufzeichnungen (Funktion des Investitionsguts, voraussichtliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten) müssen bereits der Steuererklärung beigelegt werden.
- Der maximale Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb liegt bei 200.000 €. Das gilt für alle Unternehmen. In diese Grenze müssen auch alle noch nicht in Anspruch genommene Abzugsbeträge aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren einbezogen werden.

Im Jahr der Investition muss der Investitionsabzugsbetrag außerhalb der Bilanz gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Der Unternehmer hat aber im selben Jahr das Wahlrecht, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam zu kürzen und zwar maximal in Höhe des Abzugsbetrags.

Hinweis:

Verbleibt nach der Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Betrag, der 410 € nicht übersteigt, kann dieser nach den Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert oder gegen eine der o.g. Voraussetzungen verstoßen, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und darauf folgender Sonderabschreibungen ergeben:

<u>Beispiel:</u> Ein Zahnarzt möchte im Jahr 2011 in einen weiteren Zahnarztstuhl investieren. Die Kosten belaufen sich auf 20.000 €. Bereits im Jahr 2010 hat er einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 8.000 €, gebildet. Im September 2011 wird dann wie geplant investiert. Steuerliche Auswirkungen ergeben sich wie folgt:	
<u>2010:</u> Investitionsabzugsbetrag: 20.000 € x 40 % Gewinnminderung in 2010	./. 8.000 €
<u>2011:</u> Auflösung Investitionsabzugsbetrag Minderung Anschaffungskosten: lineare Abschreibung (monatsgenau): 10 % von 12.000 € (20.000 € ./. 8.000 €) x 4/12 Sonder-Abschreibung: 20 % von 12.000 € (20.000 € ./. 8.000 €) Gewinnminderung in 2011	+ 8.000 € ./. 8.000 € ./. 400 € ./. 2.400 € ./. 2.800 €
Gewinnauswirkung insgesamt	./. 10.800 €
Gewinnauswirkung ohne Investitionsabzugsbetrag (lineare Abschreibung und Sonderabschreibung)	./. 4.667 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die keiner planmäßigen Abnutzung unterliegen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Doch auch für Anlagevermögen, das abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen.

Die Finanzverwaltung stellt allerdings recht hohe Anforderungen, damit sie eine Teilwertabschreibung anerkennt. Die Wertminderung muss nicht nur voraussichtlich von Dauer sein, sie muss darüber hinaus auch am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres nachgewiesen werden. Sonst muss die Teilwertabschreibung in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgängig gemacht werden.

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern geht man von einer dauernden Wertminderung aus, wenn dessen Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Hier sind vor allem Preisvergleiche im Technologiebereich lohnend, wenn die Gerätepreise im Zuge des technischen Fortschritts immer günstiger werden.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine für 50.000 € gekauft. Die jährliche Abschreibung beträgt bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren pro Jahr 5.000 €. In zweiten Jahr nach der Anschaffung liegt der Teilwert der Maschine bei nur noch 15.000 € und einer Restnutzungsdauer von 8 Jahren.

Hier ist eine Teilwertabschreibung auf 15.000 € möglich, da bei angenommener planmäßiger Abschreibung der Wert von 15.000 € erst nach 5 Jahren erreicht werden würde, also nach mehr als der Hälfte der planmäßigen Restnutzungsdauer.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens, kann unter folgenden Bedingungen eine steuerwirksame Teilwertabschreibung in Betracht kommen:

- der Kurs des Wertpapiers ist am Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter seine Anschaffungskosten gefallen oder

- der Kursverfall liegt zwar nur bei 25 %, doch in dieser Höhe hat er bereits am vorangegangenen Stichtag vorgelegen.

Zusätzliche Erkenntnisse bzw. Kursentwicklungen, die sich in der Zeit bis zur Aufstellung von Handels- bzw. Steuerbilanz vorgefallen sind, müssen berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für Wertpapiere im Umlaufvermögen. Hier muss allerdings die 40 %- bzw. 25 %-Grenze nicht beachtet werden.

Hinweis:

Seit Inkrafttreten des BilMoG muss in der Steuerbilanz nicht mehr zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Um auf den niedrigeren Wert abschreiben zu dürfen, trifft den Steuerpflichtigen eine Nachweispflicht. Bei Wertpapieren greift man dazu auf die amtliche Notierung am Bilanzstichtag zurück. Der Wertverfall eines Grundstücks kann am ehesten durch ein Gutachten nachgewiesen werden. Das gilt grundsätzlich auch für andere Wirtschaftsgüter, wobei auch eine Dokumentation der aktuellen Wiederbeschaffungskosten denkbar ist.

Hinweis:

Bei der Inventur zum 31. Dezember sollte nicht nur auf eine exakte Erfassung der Menge geachtet werden, sondern auch darauf, ob die gelagerten Vorräte unter Umständen im Wert dauerhaft gesunken sind. Teilwertabschreibung können beispielsweise immer dann durchgeführt werden, wenn die voraussichtlich noch erzielbaren Verkaufserlöse nicht mehr die Selbstkosten zuzüglich des durchschnittlichen Gewinns decken. Die Anschaffungskosten können dann um diesen Fehlbetrag gewinnmindernd abgeschrieben werden.

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, die grundsätzlich versteuert werden müssen. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/ § 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörenden Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften) veräußert werden. Sind solche Rücklagen in der Bilanz enthalten, muss abgewägt werden, ob diese ggf. zuzüglich des Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2011 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2007 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage – ggf. teilweise – zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Für sie gilt ähnliches wie bei den Reinvestitionsrücklagen. Die Rücklage muss in der Regel aufgelöst werden, wenn sie aus Grundstücksabgängen des Jahres 2009 und Abgängen beweglicher Wirtschaftsgüter des Jahres 2010 stammt. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Unabhängig davon sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem

Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele für Rückstellungen sind:

- Buchführungs- und Abschlusskosten
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen notwendig, dann kommt ggf. die Bildung einer **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Reparaturen müssen dann im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Jahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Sofern die Reparaturen nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden sollen oder können, hat das den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr gewinnmindernd geltend gemacht werden können. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Reparaturen an Gebäuden, Maschinen oder Betriebsvorrichtungen handelt.

Doch selbst wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zum Stichtag bestellt und geliefert ist.

BilMoG-Änderungen optimal umsetzen

Das BilMoG gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen. Es bietet für die Handelsbilanz weitaus größere bilanzpolitische Spielräume, da rein steuerliche Bilanzierungsvorschriften hier nicht mehr beachtet werden können. So haben steuerliche Sonderabschreibungen, wie etwa nach § 7g EStG, keinen Einfluss mehr auf das handelsbilanzielle Ergebnis, was positive Effekte auf die Eigenkapitalsituation hat. Auch andere Abschreibungsverläufe, wie etwa von Gebäuden, können handelsrechtlich optimiert werden, indem die Gebäude über einen längeren Zeitraum als über 33 Jahre hinweg abgeschrieben werden.

In der Regel ist bei buchführungspflichtigen Unternehmen die Erstellung einer separaten Handelsbilanz unumgänglich, auch wenn gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen noch die Aufstellung einer Einheitsbilanz fordern, denn diese bildet die Grundlage für die Gewinnverteilung.

Hinweis:

U.U. müssen auch gesellschaftsvertragliche Regelungen an die neue Gesetzeslage angepasst werden.

Verlustausgleichsverbot bei KG-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten eine etwaige Verlustbeteiligung im Auge behalten. Droht aus ihrer KG-Beteiligung eine Verlustzuweisung aus dem Wirtschaftsjahr 2010, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber auch in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

In der Regel verfügen Kommanditisten über mehrere Konten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die gesellschaftsrechtlich zum Kapital gehören und nicht etwa Darlehenscharakter haben. Das Konto, auf dem die eingetragene Hafteinlage verbucht wird, steht in der Regel uneingeschränkt zum Verlustausgleich bereit. Aber auch die weiteren Konten können zum Ausgleich herangezogen werden, je nachdem, ob auf ihnen auch Verluste gebucht werden. Das gilt u.U. sogar für sog. Finanzplandarlehen. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern.

Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten dazu dienlich sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhäfters oder
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Noch vor Ende des Wirtschaftsjahres können Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu muss geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen, d.h. wie hoch der voraussichtliche Gewinn oder Verlust sowie die Entnahmen und Einlagen ausfallen. Überentnahmen können, soweit wirtschaftlich sinnvoll, durch folgende Alternativen beseitigt werden:

- Entnahmen stoppen,
- vor dem Bilanzstichtag Bar- und Sacheinlagen leisten,
- Gewinne ins aktuelle Wirtschaftsjahr verlagern oder
- zukünftig verstärkt Anlagevermögen refinanzieren.

Hinweis:

Vor dem BFH ist derzeit noch die Rechtsfrage anhängig, ob gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres Gestaltungsmissbrauch sind. Solche Gestaltungen sind daher nur mit Vorsicht zu wählen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Neben Einzelunternehmern können davon auch Mitunternehmer profitieren, deren Gewinnanteil mehr als 10 % oder mindestens 10.000 € beträgt.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen werden, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen. Der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung wird erst mit Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung gestellt und kann bis zur Rechtskraft der Steuerfestsetzung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, sollten rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist.

Sollte es in irgendeinem Jahr nach der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierungsoption zu einer Überentnahme kommen, muss der ursprünglich thesaurierte Betrag nachversteuert werden. Der Steuersatz für eine Nachversteuerung beträgt 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Der Steuerbelastungseffekt steigt dadurch für die ursprünglich thesaurierten Beträge auf über 48 %. Zu Überentnahmen kommt es, wenn die Entnahmen den Gewinn zuzüglich der Einlagen des aktuellen Jahres übersteigen. Es spielt dabei keine Rolle, ob in den Vorjahren weit weniger entnommen wurde, als Gewinn erzielt oder Einlagen getätigt wurden. Aber auch weitere Fälle, wie etwa bei einer Betriebsveräußerung oder –aufgabe, können Nachsteuer auslösen.

Hinweis:

Die Thesaurierungsoption lohnt sich grundsätzlich erst dann, wenn der persönliche Steuersatz des Unternehmers über 30 % liegt. Darüber hinaus sollte in den nächsten Jahren nicht mit Überentnahmen gerechnet werden, um eine kurzfristige Nachversteuerung zu vermeiden. Günstig ist, wenn der Steuerpflichtige notfalls auch auf andere Einkunftsquellen zurückgreifen kann.

Nur wenn sich die Nachversteuerung über mehrere Jahre hinweg vermeiden lässt, macht der Steuerstundungseffekt der Thesaurierung die zusätzliche Steuerlast einer Nachversteuerung wett.

Wer eine Gewinnthesaurierung für das Jahr 2011 plant, kann jetzt noch Vorkehrungen treffen, um die Thesaurierungsvergünstigung optimal zu erreichen und eine Nachversteuerung möglichst lange hinauszuschieben. Zunächst muss für jeden selbständigen Betrieb und für jeden Mitunternehmeranteil gesondert geprüft werden, ob die Thesaurierung überhaupt in Betracht kommt. Möglichst hohe thesaurierungsfähige Gewinne können durch einen Entnahmestopp erreicht werden, sofern das auch aus wirtschaftlicher Sicht möglich ist. Alternativ kommen auch Einlagen zur Kompensierung der bisherigen Entnahmen in Betracht. Diese Maßnahmen können grundsätzlich nicht als Gestaltungsmissbrauch gewertet werden, denn sie stärken das Betriebskapital. Steuerpflichtige, die mehrere Betriebe oder Mitunternehmeranteile haben, können Geld oder Wirtschaftsgüter zwischen den einzelnen Betrieben transferieren, was bei dem einen Betrieb zu einer Entnahme und bei dem anderen Betrieb zu einer Einlage führt. Die Entnahmen sollten bei Betrieben erfolgen, für die die Thesaurierungsbegünstigung ohnehin nicht in Betracht kommt.

Steuerpflichtige, die erst im Jahr 2012 die Thesaurierungsoption erwägen, können schon im Wirtschaftsjahr 2011 Vorbereitungen treffen. Dazu gehören vor allem Zusatzentnahmen, sofern sie überhaupt gesellschaftsrechtlich durchführbar und wirtschaftlich sinnvoll sind. Mit diesen kann man sich ein persönliches Finanzpolster für den privaten Bedarf und private Steuerzahlungen schaffen, um die Entnahmen in den Folgejahren wegen der drohenden Nachversteuerung so gering wie möglich zu halten. Bei Entnahmen muss im Gegenzug aber auch die Schuldzinsenproblematik bedacht werden.

Hinweis:

Eine gute Vorbereitung ist bei der Thesaurierungsoption uneingeschränkt zu empfehlen. Lassen Sie sich dazu von uns beraten!

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke erhalten zwar die Freundschaft, sind aber aus steuerlicher Sicht ein recht komplexes Thema. So stellt sich für den Zuwendenden die Frage, ob er die Kosten dafür als Betriebsausgaben absetzen kann. Der Beschenkte wiederum muss die Sachzuwendung möglicherweise als Einnahme bzw. geldwerten Vorteil versteuern. Um letzteres zu vermeiden, gibt es für den Schenker die Möglichkeit, die Steuer für den Empfänger pauschal zu übernehmen, quasi „mitzuschicken“.

Die Übernahme der Steuer ist auf Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr begrenzt. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung noch im Jahr 2011 angewandt werden, müssen bestimmte Fristen beachtet werden. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also spätestens der 28. Februar 2012.

Hinweis:

Nach Verwaltungsauffassung ist die Pauschalsteuer, sofern davon Gebrauch gemacht wird, auf alle Zuwendungen mit einem Wert von über 10 € anzuwenden. Dass die Finanzverwaltung nicht auf die Grenze von 35 € zurückgreift, ist nicht unumstritten.

Die Anwendung der Pauschalierungsbesteuerung sollte sorgfältig überlegt werden. Wir informieren Sie gern!

Arbeitslohnumwandlung und steuerfreie Gehaltsbestandteile

Zum Ende des Kalenderjahres stehen oftmals Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen an. Arbeitgeber könnten daher prüfen, ob und bzw. inwieweit diese für steuerbegünstigte Zuwendungen an den Arbeitnehmer genutzt werden können. Diese sind nicht nur steuerlich begünstigt, sondern auch in den meisten Fällen sozialversicherungsfrei. Für den Arbeitgeber hat das den Vorteil, dass Lohnnebenkosten gespart werden können.

In den meisten Fällen sind die Zuwendungen nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine bloße Gehaltsumwandlung ist nur möglich für Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge und für betriebliche Vermögensbeteiligungen. Zwischenzeitlich hat die Finanzverwaltung ihre strenge Ansicht zur steuerschädlichen Arbeitslohnumwandlung gelockert. Steuerbegünstigte Leistungen werden nun auch anerkannt, wenn sie auf freiwillige Sonderzahlungen angerechnet werden. Dafür kommen z.B. freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld oder eine Bonuszahlung in Betracht.

Folgende steuerbegünstigte Zuwendungen kommen in Betracht:

- Benzin- und Sachgutscheine bis 44 € pro Monat,
- Sach- und Barzuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 € pro Mitarbeiter und Jahr,
- Essenmarken,
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Jobtickets,
- Übernahme Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Handyüberlassung.

Hinweis:

Es gibt noch weitere steuerbegünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer. Wir beraten Sie gern!

Investitionszulage: aktuelle Fördersätze nutzen

Noch können Betriebe in den neuen Bundesländern in den Genuss der Investitionszulage kommen. Die Förderung läuft allerdings zum 31. Dezember 2014 aus. Bis dahin werden die Fördersätze jährlich abgeschmolzen. Investitionszulage können Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, des Beherbergungsgewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen beantragen. Zu Letzteren gehören etwa die Bereiche Werbung, Datenverarbeitung, Ingenieurdesign, Informationstechnologie oder das Verlagswesen.

Begünstigt sind nur sog. Erstinvestitionen in neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäudeneubauten. Der Fördersatz beträgt für kleine und mittlere Betriebe, die ihre Investition bis zum 31. Dezember 2011 beginnen, noch 15 %. Wird die Investition erst bis zum 31. Dezember 2012 begonnen, sinkt die Förderquote auf 10 %. Für Betriebe, die nicht als klein oder mittel einzustufen sind, liegen die Fördersätze bei 10 % (Investitionsbeginn bis 31. Dezember 2011) bzw. bei 7,5 % (Investitionsbeginn bis 31. Dezember 2012).

Hinweis:

Begünstigte Investitionsvorhaben sollten noch vor dem 1. Januar 2012 begonnen werden, um möglichst hohe Fördersätze in Anspruch nehmen zu können. Bei Anschaffungsvorgängen reicht dazu bereits die Bestellung, bei einer Herstellung der Beginn des Herstellungsvorgangs. Bei begünstigten Gebäuden kommt es im Anschaffungsfall auf das Datum des notariellen Kaufvertrags an. Soll das Gebäude hergestellt werden, ist der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags maßgeblich.

Gemeinnützige Vereine sollten folgendes beachten:**Gemeinnützigkeit sichern**

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zu deren Verlust führen können. Folgende Punkte sollten geprüft und ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich der Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilt.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist noch eine Verausgabung bis zum Ende des auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. D.h., dass Mittel, die im Jahr 2010 zugeflossen sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2011 verausgabt werden müssen. Die freien Mittel können bspw. in geplante Anschaffungen investiert oder für Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwendet werden. In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freie Rücklage müssen ebenfalls zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden.
- Problematisch sind auch Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Sofern der Verlust wegen einer Fehlkalkulation entstanden ist, ist er unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn dem Verein innerhalb von 12 Monaten nach dem Verlustjahr wieder Mittel in Höhe des Verlustes zugeführt werden. Sind solche Verluste im Jahr 2010 entstanden, muss bis Ende des Jahres 2011 ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können im Jahr 2.100 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 500 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Freiberufler sollten folgendes beachten**Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben**

Freiberufler erstellen in der Regel keine Bilanz sondern ermitteln ihren Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung. Anders als in der Buchführung gilt hier nicht das Realisationsprinzip, sondern das Zufluss- und Abflussprinzip. Gewinne und Verluste können optimal durch Zahlungsverlagerung verschoben werden. Freiberufler haben daher mehr Möglichkeiten, ihr betriebliches Einkommen zu steuern.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung spielt der Zahlungseingang bzw. -ausgang eine große Rolle. Freiberufler, die im Jahr 2011 einen vergleichsweise hohen Gewinn erwirtschaftet haben, sollten ausstehende Rechnungen noch dieses Jahr begleichen. Zahlungseingänge können ins Jahr 2012 verlagert werden, indem die Rechnung erst im nächsten Jahr gestellt wird.

Zeichnet sich für das Jahr 2011 eher ein Verlust oder ein geringerer Überschuss ab? Dann sollten ausstehende Rechnungen, soweit überhaupt möglich, erst im Jahr 2012 bezahlt werden. Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen sollten möglichst umgehend geschrieben bzw. angemahnt werden.

Hinweis:

Sofern im Jahr 2011 Verluste drohen oder noch Verlustvorträge aus Vorjahren vorhanden sind, sollten Sie in Erwägung ziehen, geplante Veräußerungen oder Entnahmen, z.B. durch Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem gewillkürten Betriebsvermögen ins Privatvermögen, umzusetzen. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven können mit den Verlusten verrechnet werden, sodass diese unterm Strich nicht zu einer Steuerbelastung führen.

Trotz der möglichen Einkünfteverlagerung zum Jahreswechsel muss eine Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen beachtet werden. Dazu gehören v.a. Mieten, Leasingraten oder die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Solche Einnahmen oder Ausgaben müssen dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet werden, wenn sie binnen zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Soll bspw. bei einer guten Ertragslage die Büromiete für den Monat Januar 2012 ins Jahr 2011 vorgezogen werden und wird bereits am 23. Dezember 2011 gezahlt, gehört sie trotzdem zu den Betriebsausgaben des Jahres 2012.

Hinweise für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter**Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden**

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens 1 Jahr nach dem Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Das betrifft Kapitalgesellschaften jeglicher Größenordnung, auch die sog. Mini-GmbH. Im elektronischen Bundesanzeiger sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. Kleine Gesellschaften müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung sind nicht offenlegungspflichtig. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden, was man nur durch geschicktes Handeln vermeiden kann. Sofern diese Information doch an die Außenwelt gelangt, könnte das für kleine GmbHs existenzbedrohend sein. Wichtig ist, dass insbesondere kleine GmbHs noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden.

Hinweis:

„Mittelgroße“ Kapitalgesellschaften dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840 T€ Bilanzsumme,
- 9.860 T€ Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Wird die Bilanz nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung aufgestellt, ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu bekommen, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über

die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet wurden.

Den Gewinnausweis in der Bilanz können auch Vorabausschüttungen vermeiden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren. Durch Vorabausschüttungen kann – je nachdem, ob der Jahresüberschuss ganz oder teilweise ausgeschüttet wird – sogar ein vollständiger Ergebnisausweis vermieden werden.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbHs sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KGs** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine GmbH & Co. KG profitieren wie kleine GmbHs von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Hinweis:

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen, als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es diese auch für die offenlegungspflichtigen Anhangangaben. So braucht bspw. dieser keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbHs und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt kann das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die folgenden Gesellschafter-Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen:

- Anstellungs- und Tantiemeverträge mit Geschäftsführern,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,

- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen. So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

Der Gewinn, den die Gesellschaft erwirtschaftet hat, soll in den meisten Fällen in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an den Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts.

Es stellt sich nun die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist.

Bewegt sich der persönliche Steuersatz des Gesellschafters im Spitzenbereich, ergeben sich ohnehin nur geringe Belastungsunterschiede. Versteuert der Gesellschafter seine Dividenden mit der Abgeltungsteuer, ist eine Vollausschüttung bzw. eine möglichst hohe Ausschüttung am günstigsten. Wenn die Ausschüttungen auch noch vor Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden, hat man noch einen weiteren Vorteil: der Bilanzgewinn muss nicht bzw. nur zum Teil im Handelsregister veröffentlicht werden.

Aus steuerlicher Sicht werden Gestaltungen umso interessanter, je niedriger der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Der Gewinntransfer durch Leistungsvergütungen, z.B. durch Geschäftsführergehalt, ist umso vorteilhafter. Allerdings müssen hier die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen – etwa durch unangemessene Vergütungen – beachtet werden. Ab einem persönlichen Steuersatz von rund 41 % und weniger lohnt sich zur Versteuerung von Dividenden die Option zum Teileinkünfteverfahren. Das hat gleichzeitig den Vorteil des Werbungskostenabzugs, z.B. für Refinanzierungskosten des GmbH-Anteils.

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich ausfallen, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Das bestätigte kürzlich der BFH.

Die Abzinsung kann vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweise für Arbeitnehmer:**Optimale Steuerklassenkombination**

Arbeitnehmer-Ehegatten können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist noch relativ neu und ist nur für Ehegatten vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars einen Faktor. Dieser kommt dann beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Ehepaare, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Welche Steuerklassenkombination nun die optimalste ist, hängt entscheidend von der persönlichen Situation der Ehegatten ab:

- Ohne entsprechenden Antrag erhalten Ehegatten automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV. Eine Steuererklärung müssen die Ehegatten nicht abgeben. In vielen Fällen lohnt sich die Abgabe trotzdem, denn oftmals liegt die einbehaltene Lohnsteuer über der tatsächlichen Steuerschuld.
- Soll der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst der Steuerschuld der späteren Veranlagung entsprechen, ist die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu bevorzugen. Zu Steuernachzahlungen kann es trotzdem kommen, etwa wenn sich die Arbeitslöhne unterjährig verändern, z.B. durch Bonuszahlungen. Die Ehegatten müssen auf alle Fälle eine Steuererklärung abgeben.
- Das sicher meiste Nettogehalt bringt bei unterschiedlich hohen Verdiensten der Eheleute die Steuerklassenkombination III/V. Dabei erhält der Ehegatte mit dem höheren Verdienst die Steuerklasse III und das höhere Nettogehalt. Der andere Ehegatte mit der Steuerklasse V wird dann allerdings deutlich höher mit Lohnsteuer belastet. Wählen die Eheleute diese Kombination, müssen sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und mit Steuernachzahlungen rechnen. Das kann sogar soweit führen, dass das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzt, wenn die Nachzahlung mindestens 400 € beträgt.
- Rechnet ein Ehegatte in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt auch die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte müsste dann zwar eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte dann allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Bestimmte steuerliche Abzüge können bereits im Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden und führen damit zu einem höheren Nettolohn. Noch bis einschließlich 2011 wurden dazu Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Ab 2012 gibt es die klassische Lohnsteuerkarte nicht mehr. Das Verfahren wird durch den elektronischen Lohnsteuerabzug (ELStAM) abgelöst. Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden künftig über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereit gestellt. Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben – ohne Vorsorgeaufwendungen – soweit sie den Pauschbetrag von 36/ 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung und anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Der Freibetrag wirkt ab Beginn des Kalendermonats, der dem Antrag beim Finanzamt folgt und muss auf die (verbleibenden) Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres verteilt werden. Wird der Freibetrag noch vor Jahresbeginn oder im Monat Januar beantragt, ist er ab dem 1. Januar zu berücksichtigen. Je eher der Freibetrag gewährt werden kann, desto macht er sich steuerentlastend bemerkbar.

Steuererklärungen für 2007 abgeben

Steuerpflichtige, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit haben, brauchen keine Steuererklärung beim Finanzamt abgeben. In vielen Fällen lohnt sich das trotzdem, denn damit kann man sich zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Fiskus zurückholen. Arbeitnehmer haben dafür 4 Jahre Zeit. Steuererklärungen und Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2007 sind **spätestens bis zum 31. Dezember 2011** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Viele Arbeitnehmer sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, bspw. wenn Ehegatten die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt haben oder wenn ein Freibetrag im Lohnsteuerabzug geltend gemacht wurde. Die Abgabepflicht besteht aber auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt wurden, wie etwa Kurzarbeiter-, Eltern- oder Arbeitslosengeld. Die Abgabefrist endet grundsätzlich am 31. Mai des Folgejahres.

Alle Steuerpflichtigen haben folgende Möglichkeiten, ihre Steuerlast zum Jahresende zu minimieren:

Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden. Der Verlustausgleich ist nur mit anderen positiven Kapitalerträgen möglich. Eine weitere Beschränkung beim Verlustausgleich gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Bei Verlusten aus Aktienverkäufen muss unterschieden werden, wann die Aktien gekauft wurden. Erfolgte die Anschaffung vor dem 1. Januar 2009, ist der Verlust einkommensteuerlich irrelevant, da zwischenzeitlich die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist. Eine Ausnahme gibt es nur für wesentliche Beteiligungen. Für Aktien, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, gilt die Spekulationsfrist nicht. Verluste und Gewinne wirken sich unabhängig von der Haltedauer steuerlich aus.

Die Verluste aus Kapitaleinkünften werden zunächst durch das Kreditinstitut verrechnet. Dort werden für jeden Kunden ggf. zwei Verlustverrechnungstöpfe geführt, einen für Verluste aus Aktienveräußerungen und den anderen für sonstige negative Erträge. Stehen den Verlusten innerhalb des Jahres entsprechende Erträge gegenüber, werden sie mit denen verrechnet. Für die Erträge wird sodann entsprechend weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Ist die Verlustverrechnung innerhalb des Jahres nicht möglich, so gibt es zwei Alternativen. Entweder die nicht ausgeglichenen Verluste trägt die Bank automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diesen mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entschieden sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine Bescheinigung, die die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausweist. Diese Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen. Das Finanzamt berücksichtigt diese dann im Rahmen seiner Veranlagung. Für aktuelle Verluste muss dieser Antrag bis zum **15. Dezember 2011** gestellt werden.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen. Diese müssen dann in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt die Verrechnung durchführen kann. Wenn dann immer noch ein Verlust verbleibt, wird dieser in den nächs-

ten Veranlagungszeitraum vorgetragen. Eine Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug im Folgejahr seitens der Bank ist für diesen noch nicht ausgeglichenen Verlust nicht möglich.

Hinweis:

Wir beraten Sie gern, ob der Antrag der Verlustbescheinigung für Sie sinnvoll ist.

Kapitaleinkünfte: Altverluste nutzen

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften wurde ab 2009 durch die Abgeltungsteuer grundlegend geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt zählten Veräußerungsgewinne und –verluste aus Aktien und anderen Wertpapieren noch nicht zu den Kapitaleinkünften. Das hat sich ab 2009 geändert.

Für Verluste aus Wertpapiergeschäften, die im Jahr 2008 nicht mehr mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Diese noch vorhandenen Verluste können bis einschließlich 2013 mit aktuellen positiven Einkünften aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nach 2013 ist der Verlustausgleich auf andere Veräußerungsgeschäfte, wie etwa Grundstücksverkäufe, beschränkt.

Vorhandene Altverluste sollten bereits jetzt soweit möglich zum Ausgleich mit anderen Kapitaleinkünften genutzt werden. Möglich ist das z.B. indem bereits vorhandene Wertpapiere mit Gewinn veräußert werden. Der realisierte Gewinn kann durch den Verlust kompensiert werden, sodass im Ergebnis nichts zu versteuern ist. Nach erfolgtem Verkauf können die verkauften Wertpapiere ggf. erneut gekauft werden. Alternativ dazu können auch festverzinsliche Wertpapiere kurz vor dem Zinszahlungstermin veräußert werden. Die erhaltenen Stückzinsen zählen zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn und können zur Verlustkompensation genutzt werden.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt die Kosten nur zum Teil an.

Ob eine teilentgeltliche Vermietung vorliegt oder nicht, hängt davon ab, wie hoch das marktübliche Entgelt für die vermietete Wohnung wäre. Dieses lässt sich am einfachsten aus dem aktuellen Mietpreisspiegel ableiten, der allerdings in vielen Fällen nicht vorliegt. Dann muss die marktübliche Miete unter Zuhilfenahme vergleichbarer Objekte hergeleitet werden.

Derzeit geht die Finanzverwaltung von vollentgeltlicher Vermietung aus, wenn die vereinbarte Miete mindestens 75 % der Marktmiete beträgt. Liegt sie unter der 75 %-Grenze, beträgt aber noch mindestens 56 %, kann eine Kürzung der Werbungskosten vermieden werden, wenn dem Vermieter eine positive Totalüberschussprognose gelingt. Kann diese nicht nachgewiesen werden oder unterschreitet das Entgelt die 56 %-Grenze, kürzt das Finanzamt unvermeidlich die Werbungskosten.

Es ist geplant, ab 2012 eine entgeltliche Vermietung anzunehmen, wenn die tatsächliche Miete mindestens 66 % der Marktmiete beträgt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen.

Hinweis:

Ob die geplante Änderung tatsächlich in Kraft tritt, ist wegen des noch laufenden Gesetzgebungsverfahrens unsicher. Vermieter sollten aktuelle Entwicklungen im Auge behalten werden und eine Anpassung der derzeit vereinbarten Miete prüfen. Doch auch ohne die anstehende Gesetzesänderung sollten Mietverhältnisse an Angehörige überprüft werden. Ggf. besteht Anpassungsbedarf wegen einer geänderten Marktmiete, die zu einem Unter- bzw. Überschreiten der aktuellen Grenzwerte führen könnte. Auch die Vertragsgestaltung und –durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen optimal nutzen

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
	Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier genannten Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, allerdings nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsreinigung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemeinschaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.

Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Auch Kontrollaufwendungen sind begünstigt, wie etwa die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle der Blitzschutzanlagen. Die Kosten für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen zählen nach Verwaltungsauffassung nicht dazu. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Eine Dokumentation der Zahlung muss gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht erfolgen. Dennoch sollten die Belege für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Sofern das der Fall sein sollte, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, können bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung noch bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung noch dieses Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die folgende Tabelle stellt die verschiedenen Abzugsmöglichkeiten dar:

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Art der Kosten	Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes			Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung
Voraussetzungen bei den Eltern	erwerbstätige Eltern/ Alleinerziehende	„Mischfälle“: erwerbstätig + krank/behindert/Ausbildung; Alleinerziehende: krank/ behindert/ Ausbildung	alle Eltern begünstigt	alle Eltern begünstigt
Altersgrenze der Kinder	0 – 14 Jahre		3 – 6 Jahre	keine Altersgrenze
Rechnung/Arbeitsvertrag, Überweisungsbelege	Erforderlich			
Zuordnung, Abzugsmöglichkeit	Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben: 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 € je Kind	Sonderausgaben: 2/3 der Aufwendungen, max. 4.000 € je Kind		Steuerermäßigung auf Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigung und Dienstleistungen

Hinweis:

Es ist geplant, ab 2012 die Abzugsmöglichkeiten für Kinderbetreuungskosten zu vereinfachen. Künftig soll es nicht mehr auf den Erwerbsstatus der Eltern ankommen, sondern nur noch auf das Kindesalter. Kosten für Kinderbetreuung sollen dann nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig sein, der Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug entfällt. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist.

Noch ist derzeit nicht klar, ob die Gesetzesänderung tatsächlich umgesetzt wird. Sollte es soweit kommen, profitieren davon vor allem Eltern, die nicht berufstätig sind bzw. sich auch nicht in einer Ausbildung befinden. Sie können Kinderbetreuungskosten derzeit nur vom 3. bis zum 6. Lebensjahr des Kindes steuerlich absetzen. Ab 2012 würde diese Einschränkung entfallen. Kinderbetreuungskosten, die im Jahr 2011 wegen der Altersgrenze nicht abgezogen werden können, können sich durch verzögerte Zahlung im Jahr 2012 steuerlich auswirken.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Hinweis:

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt wird und die Betreuungsleistung durch Rechnung belegt werden kann. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden.

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Die Höchstbeträge können durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2011 bzw. 2012 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Einkünfte- und Bezügegenze beim Kindergeld beachten

Volljährige Kinder dürfen 8.004 € verdienen, ohne dass den Eltern das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag gestrichen wird. Auf die Einhaltung dieser Grenze sollte genau geachtet werden, denn auch bei nur geringfügiger Überschreitung kommt es zu einer Kürzung in voller Höhe.

Hinweis:

Die Bundesregierung plant, die Einkünfte- und Bezügegenze ab 2012 zu streichen. Dann soll Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag während der ersten Berufsausbildung unabhängig vom Kindeseinkommen gewährt werden. Ob die Änderung tatsächlich umgesetzt wird, ist derzeit noch unklar.

Eltern erwachsener Kinder mit Anspruch auf Kindergeld sollten die Einkünfte und Bezüge ihres Sprösslings im Auge behalten. Bewegen sich diese im Jahr 2011 voraussichtlich im Grenzbereich, sollten ggf. Einkommensverlagerungen ins nächste Jahr geprüft werden. Wir beraten Sie dazu gern!

Gesundheitsvorsorge/besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag – die sog. zumutbare Belastung – übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze selbst ist umstritten, wie ein Musterprozess vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz zeigt (Az. 4 K 1970/10). Sie führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich trotz erheblicher Kosten – wenn überhaupt – nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit überhaupt möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber auch die Belege für die Zahlung der Praxisgebühr oder andere Quittungen wegen Zuzahlungen im Gesundheitswesen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.